

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

13 (15.10.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 15. October

N^{ro.} 13.

1840.

N^{o.} 5833. Die Nachweisung des Aufwandes für Bauten vom außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. d. M., Nr. 10,431, nachstehende Verordnung zur Bekanntmachung und zum Vollzuge hierher gegeben, zu welchem Behufe sie nun in das Verordnungsblatt aufgenommen wird.

Karlsruhe, den 30. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlig.

vdt. Haager.

Um den Aufwand für die Bauten des ordentlichen Etats in Vergleichung mit den Hauptpositionen der genehmigten Kostenüberschläge gehörig nachzuweisen, wird verordnet:

§. 1.

Das Verwendungsbuch, zu dessen Führung die Inspection durch §. 5 der Instruction vom 15. Mai 1835 angewiesen wird, hat sich lediglich auf den Aufwand für den ordentlichen Etat zu beschränken.

§. 2.

Für jeden einzelnen Bau des außerordentlichen Etats haben die Inspectionen ein besonderes Verwendungsbuch zu führen, und dabei jene Form einzuhalten, welche für das Verwendungsbuch des ordentlichen Etats vorgeschrieben ist.

So wie das Verwendungsbuch für den ordentlichen Etat nach den einzelnen Baugesegenständen dargestellt wird, so sind die Verwendungsbücher für den außerordentlichen Etat nach den einzelnen Hauptpositionen der Kostenüberschläge darzustellen.

§. 3.

Die Verwendungsbücher für die außerordentlichen Bauten sind zwar nach dem Aufwand in den einzelnen Etatsjahren abzuschließen, aber ohne Unterbrechung bis zur Vollendung der Bauten fortzuführen, und alsdann mit einer summarischen Darstellung des Aufwandes nach den Hauptpositionen des Kostenüberschlags, in Vergleichung mit dem Voranschlag dieser Hauptpositionen, und mit einem Rechenschaftsberichte über den Vollzug des Baues und die Abweichungen vom Kostenüberschlag an die Oberdirection einzusenden.

§. 4.

Die Wasser- und Straßenbau-Kassen haben den Aufwand für die Bauten des außerordentlichen Etats in ihren Hauptbüchern ebenfalls nach den Hauptpositionen des Kostenüberschlags, als Unterabtheilungen des eröffneten Rechnungsparagraphen, zu verrechnen.

In den monatlichen Rechnungs-Auszügen ist jedoch dieser Aufwand nur summarisch unter dem betreffenden Rechnungsparagraphen darzustellen.

§. 5.

Mit der Anordnung zum Vollzug eines Baues des außerordentlichen Etats und mit der Eröffnung des entstehenden Rechnungsparagraphen bezeichnet die Oberdirection zugleich die Hauptpositionen des Kostenüberschlags, unter welchen der Aufwand sowohl in den Verwendungsbüchern der Inspection als in den Hauptbüchern der Kassen darzustellen ist.

Die Inspectionen haben in ihren Anweisungen neben dem Rechnungsparagraphen zugleich die Hauptposition des Kostenüberschlags zu bezeichnen, unter welcher die Kasse den Aufwand zu verrechnen hat.

§. 6.

Den nach §. 3 gegenwärtiger Verordnung einkommenden Rechenschaftsbericht hat die Oberdirection nach vorheriger Prüfung und Vergleichung des Verwendungsbuches mit der Rechnung der Kasse, unter Beifügung ihrer Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der Ausführung und die dabei beobachtete Bauökonomie an das diesseitige Ministerium einzusenden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem nächsten Etatsjahr in Kraft.
In die sodann für die einzelnen Bauten des außerordentlichen Etats anzulegenden Verwendungsbücher ist der bis dahin erwachsene Aufwand für den fraglichen Bau aus den früheren Verwendungsbüchern nach den Rubriken des genehmigten Kostenüberschlags, summarisch überzutragen, damit das Verwendungsbuch ein Vollständiges werde.

Karlsruhe, den 22. September 1840.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) v. Müdt.

N^o 5910. Den Vollzug des Etats pro 18^{40/41}, insbesondere den Bedarf an Flußbaumaterialien zum Rheinbau betreffend.

Die Wasserbau=Inspectionen werden in Kenntniß gesetzt, daß nach Erlaß Großherzoglicher Forstpolizeidirection vom 14. v. M., Nr. 2836, und nach Erlaß Großherzogl. Direction der Forstomänen und Bergwerke vom 22. v. M., Nr. 9743, die Forstämter Kandern, Freiburg, Emmendingen, Offenburg, Achern, Gernsbach, Ettlingen, Bruchsal und Schwetzingen, beauftragt wurden, die nach dem diesseitigen Erlasse vom 1. v. M., Nr. 5213, verzeichneten Flußbaumaterialien zu den pro 18^{40/41} genehmigten Wasserbauten, auf jeweilige Requisition der betreffenden Flußbau=Inspection, aus den nach §. 94 des Forstgesetzes der Flußbaudienstbarkeit unterworfenen Gemeinds- und Körperschaftswaldungen resp. Domänenwaldungen, alsbalten anzuweisen, dabei aber den Inspectionen zu überlassen, sich über die Preise derjenigen Flußbaumaterialien, welche aus den hinter den Rheindämmen gelegenen Waldungen zu beziehen gewünscht werden, mit den Waldeigenthümern zu vereinigen, übrigens ein derartiges Ansinnen Seitens der Inspectionen, so viel als immer thunlich zu begünstigen.

Indem man den Rheinbau=Inspectionen nunmehr aufgibt, für den Bezug der etatsmäßigen Rheinbaumaterialien für die zur Ausführung bewilligten Wasserbauten die nöthige Sorge zu tragen, wird denselben weiters bemerkt, daß im ärarischen Interesse der Bezug der Flußbaumaterialien aus den der Flußbaudienstbarkeit nicht unterworfenen Waldungen so viel als möglich zu umgehen, und der Bedarf eher aus entfernter gelegenen Rheinniederungen zu erwerben sei. Sollten dagegen Fälle vorkommen, wo es sich nicht wohl anders thun läßt, als Material aus derartigen Waldungen zu beziehen, so sind deßfalls schriftliche Afforde mit den Waldeigenthümern abzuschließen, und solche vor dem Vollzug zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. October 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Fecht.

N^o 6057. Die Konduitenliste der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Die Vorstände der Wasser- und Straßenbau=Inspectionen werden angewiesen, jedesmal am Schlusse des bürgerlichen Jahres darüber pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, wie sich die unterstehenden Bauconducteurs zweiter Klasse, und die im Bezirk beschäftigten Ingenieurpraktikanten, sowohl in dienstlicher, als wie in sittlicher Beziehung, benommen haben.

Hinsichtlich desjenigen Personals, welches im Laufe des Jahres abgehen sollte, ist der bezügliche Bericht sogleich nach dem jeweiligen Austritt zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. October 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlig.

vdt Fecht

Dienstnachrichten.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich mittelst hoher Entschliebung vom 9. d. M., Nr. 11066, bewogen gefunden, den Bauconducteur zweiter Klasse, Georg Serauer, von der Inspection Waldbshut in gleicher Eigenschaft zur Inspection Billingen zu versetzen, den besoldeten Ingenieur-Praktikanten Kuppert zum Bauconducteur zweiter Klasse bei der Inspection Waldbshut zu ernennen, und den Ingenieur-Praktikanten Bahinger zum Bauconducteur zweiter Klasse bei der Inspection Lahr zu befördern.

